

Welche Selbstbestimmung? Nationalismus, Demokratisierung und Föderalismus im Herbst 1918

Jana Osterkamp

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Osterkamp, Jana. 2020. "Welche Selbstbestimmung? Nationalismus, Demokratisierung und Föderalismus im Herbst 1918." In *Zusammenbruch, Trauma, Triumph: das Epochenjahr 1918 und sein Nachleben in Zentral-, Ostmittel- und Südosteuropa*, edited by Steffen Höhne, 27–42. Wiesbaden: Harrassowitz.



Jana Osterkamp

Welche Selbstbestimmung? Nationalismus, Demokratisierung und Föderalismus im Herbst 1918

1. Vorbemerkung

Die Epochenwende 1918 prägte eine einzigartige Verflechtung von internationalem und staatlichem Recht, Revolution und Reform. Der Zerfall der Imperien in der Mitte Europas und der Staatsaufbau unter demokratischen Vorzeichen in den neuen Nationalstaaten erfolgten dabei in einem komplexen Zusammenspiel von internationalen, staatlichen und regionalen Akteuren. Auf der einen Seite standen Ordnungsideen der Großmächte Großbritannien, Frankreich, Italien, Vereinigte Staaten und Japan in Paris, die unter dem Schlagwort von nationaler Selbstbestimmung auf die Gründung von ethnisch möglichst homogenen Nationalstaaten zielten (MacMillan 2015). Insbesondere Woodrow Wilson verband das Thema nationale Selbstbestimmung prominent mit Fragen demokratischer Selbstregierung. Auf staatlicher Ebene kämpften die politischen Akteure ebenfalls um die Gestaltung ihrer Zukunft mit Blick auf nationale, staatsorganisatorische und soziale Fragen. Die Politiker in den neuen Ländern stritten darüber, ob sich revolutionäre Vorstellungen einer radikaldemokratischen und sozialistischen Neuordnung durchsetzen würden oder sich die Umwandlung der Monarchien in Nationalstaaten und Demokratien auf eine gemäßigte, reformerische Weise vollziehen sollte. Im Oktober 1918 war Selbstbestimmung ein globales Schlagwort zur Rechtfertigung der Staatsneugründungen in der Mitte Europas. Vielen Akteuren, Kommentatoren und Historikern stellt sich allerdings die Frage: Welche Selbstbestimmung?

2. Das Problem der ‚nationalen Selbstbestimmung‘ 1918 und 1919

Der Gedanke nationaler Selbstbestimmung hob das nationale Zusammengehörigkeitsgefühl als Grundlage des Selbstbestimmungswillens hervor und fasste die Nation als eine durch objektive Gemeinsamkeiten verbundene ethnisch-kulturelle Gemeinschaft auf (Boysen 2009: 435). Im Vorfeld der

Friedensverhandlungen von Paris wurden die öffentlichen Erwartungen an eine neue Weltordnung von der Wilson'schen Konzeption „nationaler Selbstbestimmung“ dominiert, die dieser während des letzten Kriegsjahres populärisiert hatte und die allerdings erst nach dem Zweiten Weltkrieg zum normativen Bestandteil des Völkerrechts werden sollte (Oeter 1992). 1919 zeigten sich die Alliierten nicht in der Lage, angesichts des multiethnischen und multikonfessionellen Tableaus in der Mitte Europas „Minderheiten von Völkern zu unterscheiden“ (Boysen 2009: 435). Auch die Historikerin der Pariser Verhandlungen von 1919 Margaret Macmillan schrieb unlängst: ‚Selbstbestimmung‘ war die Parole, aber keine Hilfe, wenn es darum ging, sich zwischen konkurrierenden Nationalismen zu entscheiden.“ (MacMillan 2015: 22)

Der Anspruch der Pariser ‚Friedensmacher‘ von 1919, in der neuen Weltordnung die völkerrechtliche Gleichwertigkeit kleiner und großer Völker bzw. Staaten abzubilden, stieß sich an ihren eigenen geopolitischen Interessen. Die Völker und Staaten im Rahmen der expandierenden Britischen oder Französischen Kolonialreiche blieben davon ausgeschlossen. Auf den Territorien der zerfallenen multinationalen und multikonfessionellen ‚Verlierer-Imperien‘ (Russländisches, Habsburger und Osmanisches Reich) experimentierten die Siegermächte unter dem Signum nationale Selbstbestimmung hingegen zum ersten Mal in der Mitte Europas mit Staatsneugründungen, die dem Ideal des Nationalstaats nachgebildet waren. Sie waren hierbei allerdings an Geheimabsprachen gebunden, die sie während des Kriegs aus militärischen Überlegungen heraus getroffen hatten und die diesen Prinzipien entgegenstanden (Fisch 2010: 155-157).

Das Unterfangen der Siegermächte in Paris, die neuen Nationalstaaten auf einer klaren begrifflichen Trennung von Nationen, Nationalitäten und Völkern aufzubauen, war nicht zuletzt angesichts der Vielzahl einander überschneidender, zum Teil widersprüchlicher nationaler Loyalitäten in der Region zum Scheitern verurteilt. In Österreich-Ungarn hatten sich Nationalitäten herausgebildet, diese waren nicht immer auch Völker im Sinne einer politischen Nation. Im österreichischen Reichsteil der Habsburgermonarchie institutionalisierte eine verfassungsrechtliche Gleichberechtigung die (anerkannten) Sprachgemeinschaften der Deutschen, Tschechen, Polen, Ruthenen, Slowenen, Italiener und anderen als „Nationalitäten“ mit eigenen Rechten (Stourzh 1985). Die Bewohner gemischtsprachiger Gebiete hatten einen einklagbaren Zugang zu einem muttersprachlichen Bildungswesen, den Gerichten und öffentlichen Ämtern. Nationale Vereine förderten Bildungs-, Kunst- und Kultureinrichtungen und stifteten mit Kampagnen wie „Tschechische Schulen für tschechische Kinder!“ oder wirtschaftsnationalen Boykottaufrufen ‚Svůj

k svému!‘ [Jeder zu den Seinen] Zusammenhalt nach innen und Abgrenzung nach außen (Zahra 2008, 2010; Kubů 2006). Während das Empire also die Nationalitäten in ihren Rechten schützte, wuchs aus den Sprachgruppen heraus ein nationales, zunehmend nationalpolitisch gewendetes Zusammengehörigkeitsgefühl (Judson 2017: 387). Trug das Verhältnis der Nationalitäten schon vorher konflikthafte Züge, verschärften sich im Ersten Weltkrieg die nationalen Spannungen zuallererst durch den Krieg selbst, insbesondere die Lebensmittelknappheit und den Hunger in den Städten, aber auch durch konstruierte Hochverratsprozesse gegenüber den politischen Eliten der Nationalitäten und den hegemonial deutschen Kurs im Sommer 1917 unter der Regierung von Ernst Seidler von Feuchtenegg (Cornwall 2017).

Im ungarischen Reichsteil war der Rechtsschutz der Nationalitäten weniger stark ausgeprägt (Hanák 1984). Das Gesetz über den Nationalitätenschutz von 1868 war totter Buchstabe geblieben. Die Nationalitäten Ungarns verfügten daher über weniger staatlich geförderte Institutionen für eine eigene nationale Entwicklung. Private und kirchliche Instanzen schufen Ersatz (Puttkamer 2003). Auch in Ungarn nahmen die nationalen Gegensätze und der Kampf um mehr nationale Eigenständigkeit unter den Südslawen, den Rumänen Siebenbürgens und den Slowaken Nordungarns während des Kriegs zu. Als das Habsburgerreich 1918 zerfiel, verfügten daher die nationalen Gemeinschaften der cisleithanischen Reichshälfte über ein weitaus verzweigteres Netz eigener Institutionen als die nationalen Gemeinschaften der transleithanischen Reichshälfte, von den mit Autonomiestatus ausgestatteten Kroaten und Slawonen abgesehen.

Das komplexe Zusammenspiel von Nationalitätengleichberechtigung und Nationalitätenkonflikt führte also nicht dazu, dass die Nationalitäten und Sprachgemeinschaften in der Habsburgermonarchie auch Nationen in einem politisch-staatsbürgerrechtlichen Sinn waren, wie sie Woodrow Wilson für seinen 14-Punkte-Plan vorgeschwebt haben mochten.¹ Angehörige einer Nationalität bzw. einer Sprachgemeinschaft verteilten sich in der Habsburgermonarchie außerdem ausnahmslos auf mehrere Kronländer und Regionen. Neben den genannten kulturellen und sprachlichen Rechten genossen sie keinerlei politische Autonomie, sieht man von den Ausnahmen nationaler Personalautonomie ab, die 1905 in Mähren, 1910 in der Bukowina und 1914 in Galizien eingeführt worden waren (Kuzmany 2016). Im letzten Kriegsjahr und im Jahr des Umbruchs 1918 zeigte sich daher, dass die völkerrechtliche Rede von nationaler Selbstbestimmung als Legitimationsgrund von Staatlich-

1 Dazu Frank Hadler in diesem Tagungsband.

keit und als Matrix für eine territoriale Neuordnung nicht ohne Weiteres auf die multiethnische Wirklichkeit im Zentrum Europas anwendbar war. Zwar gab es Gemeinschaften wie die Tschechen, Kroaten, Polen, Italiener, Ungarn, Ukrainer und andere mit einem nicht nur kulturell, sondern politisch gewendeten Nationalbewusstsein, die sich bei ihrem Kampf um Selbständigkeit auf ein eigenes „Nationalterritorium“ bezogen. Angesichts der hervorstechenden Rolle der historischen Länderrechte im habsburgischen Empire wurden diese „imagined territories“ (Haslinger 2010) oftmals unter Zuhilfenahme staatsrechtlicher Argumente legitimiert. Zugleich spielten ethnographische und sprachliche Grenzziehungen eine immer größere Rolle, die an die Idee „nationaler Selbstbestimmung“ auf internationaler Ebene anknüpften. Bei der Frage ‚Welche Selbstbestimmung?‘ stützten sich die lokalen Akteure sowohl auf ethnisch-sprachliche, kulturelle als auch auf historisch-staatsrechtliche Argumente.

3. ‚Nationale Selbstbestimmung‘ in der Tagespresse Ende Oktober 1918

Das Postulat nationaler Selbstbestimmung machten sich alle gesellschaftlichen Gruppen in den ehemals habsburgischen Gebieten auf die eine oder andere Art zu Eigen. Im Folgenden wird mithilfe österreichischer Zeitschriften ein Blick auf die Ereignisse der letzten Oktoberwoche 1918 geworfen. Dabei zeigen sich die unterschiedlichen Legitimationsstränge – Ethnos, Kulturgemeinschaft und Geschichte –, um auf den Gebieten der zerfallenden Reiche neue Nationalstaaten und Nationen aufzubauen, in ihrer ganzen Attraktivität und Widersprüchlichkeit.

Die Zeitungen machten ihre Leitartikel am 21. Oktober mit der Meldung auf, dass der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika Woodrow Wilson nicht mehr auf das letzte Waffenstillstandsangebot Österreich-Ungarns antworten wolle. Die Gesamtregierung hatte Wilson am 7. Oktober unter Bezugnahme auf dessen 14-Punkte-Programm angeboten, den verschiedenen Nationalitäten im Empire eine politische Autonomie als Grundlage eines Waffenstillstands und zukünftigen Friedens zu gewähren. Der österreichische Kaiser Karl nahm auf diesen Waffenstillstandsvorschlag wenig später auch mit seinem berühmten Völkermanifest vom 16. Oktober 1918 Bezug (Rumppler 1966). Das Völkermanifest versprach einen „Nationalitätenbundesstaat“, dessen föderale Gestalt allerdings höchst vage blieb (Osterkamp 2018: 432-440).

Wilson's Note vom 20. Oktober machte alle Hoffnungen und Möglichkeiten der Wiener Herrschaftselite, mit einer Föderalisierung Österreich-Ungarns den Bestand des Reichs zu retten, zunichte. Ihm ging es nicht mehr um nationale Selbstbestimmung im österreichisch-ungarischen Empire, sondern um die Selbstbestimmung der Nationen. Er wolle nicht Richter darüber sein, schrieb er,

welche Aktion auf seiten der österreichisch-ungarischen Regierung die Aspirationen und die Auffassung der Völker von ihren Rechten und von ihrer Bestimmung als Mitglieder der Nationen befriedigen wird. (*Wilson's Antwort an Österreich-Ungarn.* – In: *Neues Wiener Tagblatt* Nr. 287, 21.10.1918: 1)

Wilson's Note wurde von den verschiedenen Kommentatoren als deutliche Absage nicht nur an das Waffenstillstandsangebot, sondern auch an die kaiserlichen Föderalisierungspläne gewertet.

Unterdessen nahmen die Nationalitäten ihre Selbstbestimmung selbst in die Hand und suchten für ihre nationale Zukunft nicht mehr nach Garantien bei der Wiener Regierung an, sondern setzten auf Friedensverhandlungen auf internationaler Bühne. Der tschechische Nationalausschuss erklärte am 20. Oktober in Prag,

die böhmische Frage hat aufgehört, eine Frage der inneren Regelung Österreich-Ungarns zu sein. Sie ist zu einer internationalen Frage geworden, und sie wird mit allen Weltfragen gemeinsam gelöst werden. (*Neue Freie Presse* – Nachmittagsausgabe Nr. 19453, 21.10.1918: 1)

Auf internationalem Parkett erklärte der „czecho-slowakische Nationalrat“ zugleich in Paris die „Unabhängigkeit der czecho-slowakischen Nation.“ (*Neue Freie Presse* – Nachmittagsausgabe Nr. 19453, 21.10.1918: 2) Am unterschiedlichen Wortlaut der Presseberichterstattung zeigte sich, dass die österreichischen Nationalitäten noch keine gefestigten ‚Mitglieder der Familie der Nationen‘ waren. Wenn die Wiener Presse einmal vom „czechischen Volk“, dann von der „böhmischen Frage“, einmal von „Czechen und Slowaken“, dann von „Tschecho-Slowaken“ sprach (und dabei die Semantik der tschechischen, tschechischen und slowakischen sowie tschechoslowakischen Politiker reproduzierte) (*Neues Wiener Tagblatt* Nr. 287, 21.10.1918: 1; *Neue Freie Presse* – Nachmittagsausgabe Nr. 19453, 21.10.1918: 1; *Arbeiterzeitung* – Mittagsausgabe Nr. 287, 21.10.1918: 1), war darin die ganze Ambivalenz des zeitgenössischen Nationsverständnis angelegt, das zwischen dem Bezug auf historische Regionen (Böhmen und die böhmischen Länder) und auf Sprache bzw. Sprachgruppen (tschechisch und tschecho-slowakisch) schwankte. Die tschechische und slowakische Exilpolitik hatte in der geheim gehaltenen Pittsburger Deklaration

vom 31. Mai 1918 daher den Slowaken eine eigene Verwaltung und Legislative, also eine Föderation, im gemeinsamen Staat der ‚Tschecho-Slowaken‘ versprochen. Unter den Slowaken sollte der Wunsch nach einem eigenen Nationalstaat bzw. eigenen Gliedstaat in einem tschechoslowakischen Bundesstaat virulent bleiben.

Die „ukrainische Notablenversammlung“ proklamierte am 19. Oktober 1918 in Lemberg in Reaktion auf das kaiserliche Manifest ebenfalls eine „ukrainische Konstituante“, die ukrainische Vertreter aus den österreichischen Kronländern Galizien und Bukowina umfasste (*Neue Freie Presse* – Nachmittagsausgabe Nr. 19453, 21.10.1918: 2). Die entsprechende Deklaration, die unter ihrem Obmann, dem Reichsratsabgeordneten Jevhen Petruševyč ausgearbeitet worden war, sprach von der „Konstituierung des ukrainischen Staates auf allen ethnographisch-ukrainischen Gebieten Österreichs und Ungarns“ und dem österreichisch-ungarischen Außenminister Graf Burian zugleich das Recht ab, im Namen der Ukrainer auf dem Friedenskongress in Paris zu sprechen (*Der ukrainische Staat*. – In: *Arbeiterzeitung*, 22.10.1918: 4). Die Ukrainer der Habsburgermonarchie bezogen sich auf das zukünftige Staatsgebiet ausschließlich mit ethnographischen Argumenten und imaginierten ein Staatsterritorium „vom San in Galizien bis zum Sereth in der Bukowina“ (*Der ukrainische Staat* - In: *Arbeiterzeitung*, 22.10.1918: 4). Nation und Territorium ließen sich jedoch auch auf andere Weise imaginieren: Die galizischen Sozialisten traten aus der ukrainischen Konstituante mit der Begründung aus, „daß sie den sofortigen Anschluss dieses neugebildeten Staates an den ukrainischen Staat fordern, dessen Sitz in Kiew ist“, für die anderen Parteien war eine Verbindung mit einer sozialistisch oder sozialdemokratisch dominierten Ostukraine hingegen indiskutabel (*Der ukrainische Staat*. – In: *Arbeiterzeitung*, 22.10.1918: 4). Der Nationalstaat der Ukrainer konkurrierte zudem mit übernationalen Nationsvorstellungen der Polen in Paris und Kraków, die die Ukrainer als „Zweig“ ihrer historischen, auf die Zeit der *Rzeczpospolita* zurückgehenden Nation und deren Gebiet beanspruchten, und mit Nations- und Staatsvorstellungen der sowjetischen Regierung in Petersburg, die für die Ukraine als Familienmitglied im sowjetischen Föderalismus kämpften (Mark 1993: 189; Kappeler 2017: 134-143).

Die Abkehr der ‚Südslawen‘, um den zeitgenössischen Begriff zu gebrauchen, von Österreich-Ungarn erfolgte eine Woche später. Am 29. Oktober 1918 erklärte der kroatische Sabor „auf Grund des modernen nationalen Prinzips“ die Auflösung aller staatsrechtlichen Verbindungen mit Österreich und Ungarn und fuhr in der entsprechenden Deklaration fort:

Dalmatien, Kroatien und Slawonien mit Fiume werden als vollkommen unabhängiger Staat [...] proklamiert und treten aufgrund der nationalen Freiheit der Slowenen, Kroaten und Serben dem gemeinsamen und souveränen Staat der Slowenen, Kroaten und Serben, der das ganze ethnographische Gebiet dieses Volkes umfaßt, ohne Rücksicht auf irgendwelche territorialen oder staatlichen Grenzen, in denen heute das Volk der Slowenen, Kroaten und Serben wohnt. (*Der neue südslawische Staat.* – In: *Prager Tagblatt*, 30.10.1918: 5)

Hinter diesen umständlichen Formulierungen und den begleitenden Presseartikeln, die entweder *Der neue südslawische Staat* (*Prager Tagblatt*, 30.10.1918: 5), *Konstituierung des südslawischen Staats* (*Fremdenblatt*, 30.10.1918: 5) oder *Unabhängigkeit Kroatiens* (*Neues Wiener Tagblatt* – Tagesausgabe, 30.10.1918: 2) titelten, scheint erneut auf, wie flirrend die territorialen und imaginierten Grenzen des Nationalen waren. Nation in Südosteuropa bezog sich sowohl auf historische Staatsterritorien als auch auf ethnographische und sprachliche Grenzen, die alles andere als eindeutig waren.

Die nationale, territoriale und gesellschaftliche Vielfalt war in Südosteuropa noch um einiges größer als zwischen Tschechen, Slowaken und Deutschen im Nordwesten des ehemaligen habsburgischen Reichs. Während sich der tschecho-slowakische Staat aus Territorien zusammensetzte, die vormals Teil der österreichischen und der ungarischen Reichshälfte waren, vereinigte der neue südslawische Staat Territorien, die wie Kroatien-Slawonien, Krain, Küstenland, Dalmatien und Bosnien-Herzegowina ebenfalls zu Österreich-Ungarn gehört hatten, mit den seit 1878 eigenständigen Königreichen Serbien und Montenegro. Im ersten Jugoslawien blieb die Frage nach dem Verhältnis zwischen der gemeinsamen Nation der Jugoslawen, den Herkunftsnationen wie Kroaten, Serben usw. und die Hierarchie zwischen diesen Gruppen offen für machtpolitische Kämpfe. Föderalismus zwischen Kroaten, Serben und Slowenen als zukünftige Staatsorganisation und mögliche Konfliktlösung, aber auch ein großer angelegter „Balkanbund“ unter Einschluss von Bulgaren und Rumänen waren in der Region seit langem diskutiert worden (Calic 2017: 323f., 326, 370).

Abschließend soll die österreichische Presse noch hinsichtlich der nationalen Selbstbestimmung und der nationalen Ambivalenzen mit Blick auf die Deutschen in Österreich befragt werden. Die Frage, ob es nur eine deutsche oder auch eine deutschösterreichische Nation gab, stellte sich wie schon 1848 auch siebenzig Jahre später in derselben Schärfe. Die deutschsprachigen Österreicher hatten seit 1848 ein deutschnationales Bewusstsein entwickelt, das so unterschiedliche und widersprüchliche Bezugspunkte wie ihre herausgehobene Stellung in der westlichen Reichshälfte Österreich-Ungarns, ihre Zugehörigkeit zu einer transnationalen Kultur- und Wirtschaftsgemeinschaft

mit den Deutschen Deutschlands und der Schweiz sowie die landespatriotisch gefärbte Zugehörigkeit zu den einzelnen Landesregionen wie Böhmen, Tirol, Nieder- und Oberösterreich und die anderen österreichischen Länder umfasste (Bruckmüller 1996).

In der letzten Oktoberwoche 1918 wurden ganz unterschiedliche Vorstellungen von nationaler Selbstbestimmung der Deutschen in Österreich laut. Ein Teil der Bevölkerung und der Parteipolitiker wünschte die Vereinigung mit dem Deutschen Reich, ein anderer Teil wollte „innerhalb der alten Grenzen ihr Heim bestellen“ und sah den Zusammenschluss mit Deutschland als *ultima ratio* an.² Manche Landespolitiker aus den Provinzen dachten zudem nicht über „Deutschösterreich“ als Ganzes, sondern darüber nach, ihre Heimatregionen – Deutschböhmen,³ Steiermark, Tirol, Vorarlberg oder Kärnten – mit Deutschland, der Schweiz, nicht aber notwendigerweise mit einem kleinen Deutschösterreich zu vereinen (*Merket auf, Deutschösterreich!* – In: *Reichspost*, 31.10.1918: 1). Die Deutschradikalen um Oskar Teufel und Ferdinand Pantz wollten zudem für die Deutschen in Ungarn den „Anschluss an Deutschösterreich“ (*Fremden-Blatt* – Morgen-Ausgabe, 12.10.1918: 3). Alenthalben wurde in die Zeitungen betont, dass eine „deutschösterreichische Nation“ aus der Not geboren sei. In der Öffentlichkeit verstand eine Mehrheit das Recht auf nationale Selbstbestimmung als Möglichkeit, sich mit dem neuen Deutschland zusammenzuschließen.

4. Das Recht auf ‚demokratische Selbstbestimmung‘ im Schatten der Nationalstaatsbildung

Was für Woodrow Wilson selbstverständlich war, die Identifikation von nationaler Selbstbestimmung und demokratischer Selbstregierung und die Verbindung von Nationalismus und Demokratie war in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie alles andere als unproblematisch. Auf die Frage ‚Welche Selbstbestimmung?‘ soll daher im Folgenden noch einmal aus der demokratiegeschichtlichen Perspektive eingegangen werden.

2 Vor einem Entente-Unternehmen gegen Österreich, in: *Prager Tagblatt* (23. Oktober 1918), 1; Kopf hoch! Frisch ans Werk, in: *Grazer Mittagszeitung* (24. Oktober 1918), 1f.

3 Der Anschluss Deutschböhmens an das Reich, in: *Prager Tagblatt* (25. Oktober 1918), 2; Die deutschen Eisenbahner fordern den Anschluss Deutschböhmens an Deutschland, in: *Prager Tagblatt* (26. Oktober 1918), 12.

Das Jahr 1918 stand nicht nur für den Zerfall des Habsburgischen, Russländischen und Osmanischen Imperiums und die neue Nationalstaatlichkeit. Die Revolutionen von 1918 leiteten auch eine Verfassungswelle ein, die zu einer Demokratisierung der neuen und der bestehenden politischen Ordnungen überall in Europa führte. Ausgelöst durch die gesellschaftlichen und politischen Krisen im Weltkrieg wurden in vielen Ländern erstmals alle Bevölkerungsschichten an der politischen Willensbildung beteiligt. In den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie wurde Demokratie bereits im Oktober überall in Aussicht gestellt. Eine Ausnahme bildete Deutschösterreich, das sich Ende Oktober

mit einem Male von einer Woge der Freiheit umspült und aus einem Dasein aufgeschreckt [sah], das recht wohl der Arterienverkalkung gleichgestellt werden durfte. (*Europäisches oder balkanisches Österreich?* – In: *Neues Wiener Journal*, 29.10.1918: 3)

Als sich im Deutschen Reich, aber auch in Preußen, Bayern und vielen anderen Länder sozialistische und sozialdemokratische Regierungen bildeten, die die Landesfürsten absetzten und sozialrevolutionäre Forderungen erhoben, erhielt die Einigkeit über eine Vereinigung von Österreich und Deutschland Risse. Die konservative *Reichspost* schrieb am 31. Oktober, nachdem Studenten in Wien für eine Demokratisierung demonstriert hatten und von Karl Renner unterstützt wurden:

Eine Woche lang war das neue Deutschösterreich einig. Das große Wunder war Ereignis geworden, das Wunder, daß alle Parteien Deutschösterreichs, Deutschnationale, Christlichsoziale, Sozialdemokraten und Freisinnige sich zu gemeinsamer Arbeit für den Aufbau des neuen gemeinsamen Heims zusammenfanden. (*Merket auf, Deutschösterreich!* – In: *Reichspost*, 31.10.1918: 1)

Der konservative Autor warnte allerdings:

Alle Versuche, Deutschösterreich die republikanische Regierungsform aufzuzwingen, führen totsicher zur Zertrümmerung des eben erst gegründeten Staates. (*Merket auf, Deutschösterreich!* – In: *Reichspost*, 31.10.1918: 1)

Diese Verspätung Deutschösterreichs als Demokratie sollte sich wenige Wochen später durch die Gründung der Republik am 12. November erledigen, die Vorbehalte im konservativen Lager blieben bestehen. Österreich-Ungarns Parlamentarismus hatte in den Nachfolgestaaten ein ambivalentes demokratisches Erbe hinterlassen. In Cisleithanien war der Selbstbestimmung der Nationalitäten, wenn auch begrenzt auf lokale und regionale Belange, stets ein gewisser Vorrang gegenüber der demokratischen Selbstbestimmung der Staatsbürger eingeräumt worden. In der Habsburgermonarchie hatte das allgemeine Wahlrecht 1907 Einzug gehalten, war aber auf die cisleithanische Reichshälfte

und die Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Reichsrats beschränkt (Bader-Zaar 2010). Im politischen Mehrebenensystem der Habsburgermonarchie bestanden in Ungarn und in den österreichischen Kronländern ein Zensuswahlrecht und parlamentarisches Kuriensystem fort, das Besitz und Bildung begünstigte. Damit fehlten gerade auf der Ebene der Kronländer, also jenen Territorien, aus denen sich die neuen Nationalstaaten zusammensetzten, die Erfahrungen mit einem demokratischen Parlamentarismus. Demokratie barg 1918 für viele Politiker und Bürger damit keinen konkreten Erfahrungshorizont, der über demokratische Mitbestimmungsrechte in den Gemeinden hinausging (Hlavačka 2006).

Die sozialen und nationalen Gruppen mit einer schwächeren Position in Wirtschaft und Bildung waren infolgedessen in Österreich-Ungarn ungleich repräsentiert. Bevölkerungsgruppen wie beispielsweise die Ruthenen in Galizien, die Tschechen in Schlesien oder die Slowenen in der Steiermark (gegenüber den Deutschösterreichern) und im Küstenland (gegenüber den Italienern) sowie die Arbeiter- und Bauernschaft hatten in den regionalen Repräsentativkörperschaften nicht das ihrer Zahl angemessene Gewicht. Neben den Parteien der nationalen Minderheiten waren es die Massenparteien Cisleithaniens – die Sozialdemokraten und die Christlichsozialen –, die die weniger vermögenden Schichten vertraten und die Einführung des allgemeinen Wahlrechts forderten. Während daher die Parteien der nationalen Minderheiten einer Demokratisierung aufgeschlossen gegenüber standen, überwog im bürgerlichen und konservativen Lager der Deutschösterreicher eine deutlichere Skepsis. Das demokratische Erbe Österreich-Ungarns fiel 1918 allerdings selbst in Hinblick auf das allgemeine Wahlrecht ambivalent aus (Rathkolb 2015: 489). Einerseits bestanden mit den allgemeinen Wahlen zum Abgeordnetenhaus des Österreichischen Reichsrats erste Erfahrungen mit den Herausforderungen parlamentarischen Entscheidens. Andererseits hatte der Reichsrat zwischen März 1914 und Mai 1917 nicht mehr getagt, sodass das Parlament als Forum demokratischer Opposition für die Politikgestaltung der Kriegsjahre kaum eine Rolle gespielt hatte.

In den Monaten unmittelbar nach dem Umbruch vom Oktober 1918 wurden in den Nachfolgestaaten wie überall in Europa daher ganz unterschiedliche Demokratieideen diskutiert. Im Anschluss an ein liberal-bürgerliches Verständnis bezog sich Demokratie in aller Regel auf den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess und damit die Einführung des allgemeinen Wahlrechts auf allen politischen Ebenen. Revolutionäre Arbeiter- und Soldatenräte artikulierten auf den Straßen Europas gerade im Oktober noch konkurrierende, korporatistische Vorstellungen von Rätedemokratie, die sich oftmals mit For-

derungen der sozialdemokratischen Parteien deckten. So äußerte der Sozialdemokrat Adler in der Provisorischen Nationalversammlung am 21. Oktober 1918 in Wien, man müsse sich nicht nur für das allgemeine Wahlrecht für Männer und Frauen, sondern auch für die „Demokratisierung der Verwaltung in den Bezirken, Kreisen und Ländern“ einsetzen (*Die deutsche Nationalversammlung*. – In: *Pilsner Tagblatt*, 22.10.1918: 2). Diese Ideen von einer umfassenden demokratischen Selbstregierung, die auch auf eine durchgreifende Demokratisierung von Verwaltung und Justiz zielten, setzten sich im Prozess der europäischen Verfassungsgebung nicht durch. Gerade in Polen, Österreich und der Tschechoslowakei finden sich jedoch Überbleibsel davon in den späteren Verfassungen. In der Justiz ermöglichten die Verfassungen von Österreich oder der Tschechoslowakei von 1920 eine stärkere Laienbeteiligung und sahen die Möglichkeit vor, das Berufsbeamtentum ganz oder teilweise durch „gewählte Laienfunktionäre“ zu ersetzen.⁴ Diese sozialdemokratischen Demokratievorstellungen einer bürgerschaftlichen Mitbestimmung auf allen politischen Ebenen – sowohl in Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung als auch in Ländern, Bezirken, Kreisen und Gemeinden –, stießen in Deutschösterreich auf den Widerstand der Christlichsozialen und in der Tschechoslowakei auf die Skepsis von Katholischer Volkspartei und den Agrariern. Sie wurden letztlich nicht umgesetzt.

Die neuen Demokratien in Deutschösterreich und in den Nachfolgestaaten der Habsburgermonarchie hatten wie überall in Europa mit den sozialpolitischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, nationalen und mentalen Herausforderungen durch die Folgen des verheerenden Weltkriegs zu kämpfen. Institutionen für Bildung, Sozialfürsorge, Gesundheit, aber auch Verwaltungsstäbe, Armeen und transnationale Instanzen mussten neu geschaffen und sollten mit dem Geist der neuen Nationalstaaten belebt werden. In der Tschechoslowakei, Jugoslawien, Rumänien, Polen und auch in Deutschösterreich, in dem Hunderttausende Kriegsflüchtlinge gestrandet waren, wurde die neue Selbstbestimmung für eine ‚Nationalisierung‘ von Bildung, Wirtschaft und Verwaltung genutzt, die als Prämisse des Fortschritts und der Stabilität galt. Ethnische und religiöse Minderheiten, insbesondere die jüdische Bevölkerung in den Staaten der ehemaligen Habsburgermonarchie, die durch die ethnisch-nationale Matrix der Interpretation von Selbstbestimmung gefallen war, waren Diskriminierungen, Ausgrenzungen und Auswanderungsdruck ausgesetzt, wengleich mit deutlichen regionalen Unterschieden (Calic 2017: 439).

4 Von beiden Möglichkeiten wurde in der politischen Praxis nur beschränkt Gebrauch gemacht (Merkel 1923/24: 164).

Die neuen Demokratien in der Mitte Europas mussten damit nicht nur die ohnehin schon schwierige Integrationsleistung erbringen und alle sozialen, nationalen, konfessionellen und wirtschaftlichen Gruppen im Prozess des parlamentarischen Entscheidens zusammenzubringen. In der politischen Kultur lebte zudem das Erbe der Habsburgermonarchie fort, das nationale Selbstbestimmung über Jahre und Jahrzehnte hinweg gegenüber Fragen der demokratischen Selbstbestimmung bevorzugt hatte.

5. Nationalismus, Demokratisierung und Föderalismus

Mit dem Siegeszug der Nationalstaaten und der Demokratie im post-habsburgischen Raum geriet die Frage nach der Staatsorganisation ebenfalls in den Fokus der öffentlichen Debatte. Während das kaiserliche Völkermanifest Mitte Oktober 1918 eine Föderalisierung auf nationaler Grundlage in Aussicht gestellt hatte und eine Föderalisierung Österreich-Ungarns tatsächlich oftmals als Chance für eine Reform des Reich gehandelt worden war, hielten viele Politiker in den Nachfolgestaaten eine föderale Staatsorganisation allenfalls für die zweitbeste Lösung (Schlesinger 1945: 244).

Die Auseinandersetzung um Föderalismus und Zentralismus hatte sich im Oktober von der Frage des Völkermanifests, wie die ethnisch-nationale Vielfalt der Region zu ordnen sei, wieder stärker gelöst, wie das Beispiel Österreich zeigt. In Deutschösterreich waren die Lager zwischen Zentralisten und Föderalisten nicht mehr unter nationalpolitischen Gesichtspunkten wie zur Zeit der Monarchie, sondern ideologisch und wirtschaftspolitisch geteilt. Die Regierung in Wien unter dem Sozialdemokraten Karl Renner wollte den Einheitsstaat – wenn auch unter bundesstaatlichen Vorzeichen: Die Einheitsstaatlichkeit Österreichs galt vielen als Unterpfand für die ersehnte föderale Vereinigung mit Deutschland. Als die Provisorische Nationalversammlung Österreichs am 12. November 1918 ein Verfassungsgesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich verabschiedete, erklärte diese Deutschösterreich nicht nur zur „demokratischen Republik“, sondern auch zum „Bestandteil der Deutschen Republik“.⁵ In Deutschland gab man im Gegenzug den „in Deutschland wohnenden Deutschösterreichern“ das Wahlrecht zur Verfassungsgebenden Versammlung in Weimar (Jellinek 1920: 29).

5 Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 12.11.1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, Nr. 5/1918 StGBI (Kelsen 1920: 256f).

Diesem Wunsch, dass, so der österreichische Verfassungsrechtler Hans Kelsen, „die geeinte deutsche Nation endlich auch ihren einheitlichen deutschen Staat erlange“, schoben die Alliierten aus Sorge um die Hegemonialstellung eines Großdeutschlands bekanntlich bald einen Riegel vor (Kelsen 1920: 290). Innenpolitisch setzte sich ein österreichischer Einheitsstaat ebenfalls nicht durch. Im Oktober 1918 hatten die ehemaligen Kron- bzw. zukünftigen Bundesländer die Verwaltung übernommen, es waren die Landesinstitutionen, die von der Bevölkerung bald Anerkennung für ihre Leistungen bei der Lebensmittel- und Wohnraumversorgung in den prekären Nachkriegsmonaten fanden. Daraus bezogen viele Landespolitiker Rückhalt für ihre Forderungen nach einem österreichischen Bundesstaat. Als im November 1918 in Wien die Juristische Gesellschaft tagte, äußerte der bürgerliche Demokrat Franz Klein, ein Jurist, hoher Beamter und späterer Teilnehmer an den Pariser Friedensverhandlungen daraufhin:

Für zu viel Teilen und Sondern der Teile, für zu viel Betonen der Eigenberechtigung und der eigenen Persönlichkeit ist in dem klein gewordenen Deutschösterreich nicht mehr so viel Raum [...]. Mit dem Föderalismusspielen [...] ist es in dem bescheidenen Deutschösterreich aus (Bravo!). (Klein 1927: 903)

Auch Wirtschaftsverbände warnten vor einer Föderalisierung, die „unhaltbare Zustände schafft.“⁶ Trotz des anfänglichen Widerstands von Sozialdemokraten und manchen Bürgerlichen wurde den Ländern letztlich ihre Stellung nach dem Modell der faktisch föderalisierten Monarchie belassen. Gerade die Christlichsozialen sahen im Bundesstaat ein „Absperrmittel gegen das rote Wien“ (Seipel 1930: 166).

In den übrigen Nachfolgestaaten zeichnete sich ein umgekehrter Verlauf ab. Die Verfassungen der Tschechoslowakei (1920), Jugoslawiens (1921) und Rumäniens (1923) errichteten Einheitsstaaten. Während des Kriegs, als Tschechen und Slowaken, Serben, Kroaten und Slowenen, Rumänen des Königreichs und siebenbürgische oder bukowinische Rumänen untereinander über ihre zukünftigen Nationalstaaten verhandelten, waren föderale Lösungen versprochen worden (Osterkamp 2018). Die Entscheidung für den Einheitsstaat trafen die Herrschaftseliten nicht obwohl, sondern gerade weil diese neuen Nationalstaaten mit der politischen Integration einer multiethnischen und multikonfessionellen Bewohnerschaft, unterschiedlichen Institutionen und Traditionen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft konfrontiert waren. Die neuen Nations- und Staatserzählungen wie ‚Tschechoslowakismus‘ oder

6 *Eine Kundgebung der nationalen Industriellen Vorarlbergs und Steiermarks*, in: *Vorarlberger Volkshfreund* (22. Oktober 1918), 3.

„Jugoslawenstvo“ sollten diese Gegensätze überbrücken und ein Zusammengehörigkeitsgefühl schaffen. Slowaken oder Kroaten konnten aber schwerlich darüber hinwegsehen, dass sich der tschechoslowakische und der jugoslawische Staat mit seinen Beamten, Lehrern und Eliten und politischen Prioritäten als tschechischer oder serbischer Staat gerierte. Ihre enttäuschten Hoffnungen, die sich mit einer Föderalisierung ihres jeweiligen Nachfolgestaats verbunden hatten, führten in den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Krisenjahren der 1920er Jahre auch zu einer Delegitimation der neuen Demokratien. Angesichts von Ausnahmezuständen, Militärverwaltungen und Diskriminierungen war es ein Leichtes, in den Zeitungen der Opposition Demokratie und Nationalstaatlichkeit als eine Mehrheitsherrschaft etwa der Tschechen und Serben zu brandmarken (Calic 2017: 443; Bugge 2007). In den 1930er Jahren gingen neu aufkeimende Nationalismen innerhalb der neuen Nationalstaaten daher eine Allianz mit illiberalen föderalen Forderungen ein, die sich gegen die auf bürgerschaftlichen Individualrechten aufbauenden Demokratien richteten (Case 2013: 834, 840). Die sudetendeutsche Henlein-Partei und die klerikalen Bauernparteien in der Slowakei und in Kroatien nutzten Föderalismus dazu, eine stärkere Separation der nationalen Gemeinschaft in Wirtschaft und Kultur für ihre Länder einzufordern. Ein staatsbürgerschaftliches und übernationales Demokratieverständnis entwickelte sich zwar durchaus jenseits dieser radikalisierten Lager. In der Tschechoslowakei bildeten deutsche Parteien seit Mitte der 1920er Jahre einen Teil der Regierung. Im Vergleich mit dem gesellschaftlich eingespielten Nationalismus und einer darauf aufbauenden politischen Kultur der Konfrontation schlug die Demokratisierung in den Gesellschaften des post-habsburgischen Raums jedoch eher flache Wurzeln.

Literatur

- Bader-Zaar, Birgitta (2010): Die ‚grande affaire‘. Wahlrechtsreformen in Europa und Nordamerika im ‚langen‘ 19. Jahrhundert. – In: Simon, Thomas (Hg.), *Hundert Jahre allgemeines und gleiches Wahlrecht in Österreich. Modernes Wahlrecht unter den Bedingungen eines Vielvölkerstaates*. Frankfurt/M.: Lang, 13-35.
- Boysen, Sigrid (2009): Demokratische Selbstbestimmung? Zum Verhältnis von staatlicher Integrität und Gruppenrechten im Völkerrecht. – In: *Archiv des Völkerrechts* 47/4, 427-453.
- Bruckmüller, Ernst (1996): *Nation Österreich. Kulturelles Bewußtsein und gesellschaftlich-politische Prozesse*. Wien, Köln, Graz: Böhlau.
- Bugge, Peter (2007): Czech Democracy 1918–1938 – Paragon or Parody? – In: *Bohemia* 47/1, 3-28.

- Calic, Marie-Janine (2017): *Südosteuropa. Weltgeschichte einer Region*. Bonn: BpB.
- Case, Holly (2013): The Strange Politics of Federative Ideas in East-Central Europe. – In: *The Journal of Modern History* 85, 833-866.
- Cornwall, Mark (2017): Loyalty and Treason in Late Habsburg Croatia: A Violent Political Discourse before the First World War. – In: Osterkamp, Jana/Schulze Wessel, Martin (Hgg.), *Exploring Loyalty*. Göttingen: V&R, 97-120.
- Fisch, Jörg (2010): *Das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Die Domestizierung einer Illusion*. München: Beck, 155-157.
- Hanák, Péter (1984): *Ungarn in der Donaumonarchie. Probleme der bürgerlichen Umgestaltung eines Vielvölkerstaats*. Wien u. a.: Oldenbourg.
- Haslinger, Peter (2010): *Nation und Territorium im tschechischen politischen Diskurs 1880–1938*. München: Oldenbourg.
- Hlavačka, Milan (2006): *Zlatý věk české samosprávy. Samospráva a její vliv na hospodářský, sociální a intelektuální rozvoj Čech 1862–1913* [Die goldene Ära der böhmischen Selbstverwaltung. Selbstverwaltung und ihr Einfluss auf die wirtschaftliche, soziale und intellektuelle Entwicklung Böhmens 1862–1913]. Praha: Libri.
- Jellinek, Walter (1920): Revolution und Reichsverfassung. Bericht über die Zeit vom 9.11.1918 bis zum 31.12.1919. – In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart* 9, 1-128.
- Judson, Pieter (2017): *Habsburg. Geschichte eines Imperiums 1740–1918*. München: Beck.
- Kappeler, Andreas (2017): *Ungleiche Brüder. Russen und Ukrainer vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München: Beck, 134-143.
- Kelsen, Hans (1920): Die Verfassung Deutschösterreichs. – In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart* 9, 245-290.
- Klein, Franz (1927): *Reden, Vorträge, Ansätze, Briefe*. Bd. 2. Wien: Manz.
- Kubů, Eduard (2006): Wirtschaftsnationalismus in Parteiprogrammen der böhmischen Länder und der Ersten Tschechoslowakischen Republik. – In: Ders./Pogány, Ágnes/Kofman, Jan (Hgg.), *Für eine nationale Wirtschaft. Ungarn, die Tschechoslowakei und Polen vom Ausgang des 19. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg*. Berlin: BWV, 73-133.
- Kuzmany, Börries (2016): Habsburg Austria. Experiments in Non-Territorial Autonomy. – In: *Ethnopolitics* 15/1, 43-65.
- MacMillan, Margaret (2015): *Die Friedensmacher. Wie der Versailler Vertrag die Welt veränderte*. Bonn: BpB.
- Mark, Rudolf A. (1993): Die gescheiterten Staatsversuche. – In: Golczewski, Frank (Hg.), *Geschichte der Ukraine*. Göttingen: V&R, 172-201.
- Merkel, Adolf (1923/24): Die Verwaltungsgesetzgebung der österreichischen Republik. – In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechtes der Gegenwart* 12, 162-190.
- Oeter, Stefan (1992): Selbstbestimmungsrecht im Wandel. Überlegungen zur Debatte um Selbstbestimmung, Sezessionsrecht und ‚vorzeitige‘ Anerkennung. – In: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, 741-780.

- Osterkamp, Jana (2018): Ein Reich ohne Eigenschaften? Das Erbe föderaler Ideen in den ‚Nachfolgestaaten‘ der Habsburgermonarchie. – In: Rumpler, Helmut/Harmat, Ute (Hgg.), *Bewältigte Vergangenheit? Die nationale und internationale Historiographie zum Untergang der Habsburgermonarchie als ideelle Grundlage für die Neuordnung Europas*. Wien: Verlag der ÖAW, 431-457.
- Puttkamer, Joachim von (2003): *Schulalltag und nationale Integration in Ungarn, Slowaken, Rumänen und Siebenbürger Sachsen in der Auseinandersetzung mit der ungarischen Staatsidee 1867–1914*. München: Oldenbourg.
- Rathkolb, Oliver (2015): Erste Republik, Austrofaschismus, Nationalsozialismus (1918–1945). – In: Winkelbauer, Thomas (Hg.), *Geschichte Österreichs*. Stuttgart: Reclam, 477-524.
- Rumpler, Helmut (1966): *Das Völkermanifest Kaiser Karls vom 16. Oktober 1918. Letzter Versuch zur Rettung des Habsburgerreiches*. München: Oldenbourg.
- Schlesinger, Rudolf (1945): *Federalism in Central and Eastern Europe*. New York, London: Oxford University Press.
- Seipel, Ignaz (1930): *Kampf um die österreichische Verfassung*. Wien, Leipzig: Braumüller.
- Stourzh, Gerald (1985): *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848–1918*. Wien: Verlag der ÖAW.
- Zahra, Tara (2008): *Kidnapped souls. National indifference and the battle for children in the Bohemian Lands, 1900–1948*. Ithaca, London: Cornell UP.
- Zahra, Tara (2010): Imagined Noncommunities. National Indifference as a Category of Analysis. – In: *Slavic Review* 69/1, 93-119.